

HAUSHALTS- UND FÖRDERORDNUNG

1. Präambel

Die Planung der Mittelverwendung, insbesondere auch die dem Vereinszweck entsprechende Verwendung der Mittel und Ausübung des operativen Geschäfts fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes. Zur Handlungssicherheit des Vorstandes und zur Vermeidung späterer Diskussionen um die faktische Arbeit wird einvernehmlich mit der Mitgliederversammlung der nachstehende Handlungsrahmen festgesetzt.

2. Verfügbares Mittelaufkommen

Zum jährlichen Mittelaufkommen gehören die Mitgliedsbeiträge, die Erträge aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb des jeweiligen Wirtschaftsjahres sowie die zum Zeitpunkt der Verausgabung sicher bekannten Spenden und Zuwendungen im laufenden Wirtschaftsjahr. Zweckgebundene Zuwendungen unterliegen nicht den Festlegungen dieser Haushalts- und Förderordnung, sondern ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen und bindenden Vorgaben des Zuwendungsgebers.

3. Organförderung

Dies ist die Förderung von Vorhaben und Beschaffungen der Musikschule Witten auf deren Bitte oder als freie Zuwendung auf Beschluss des Vorstandes. Hierzu gehört auch die Projektförderung.

4. Individualförderung

Dies ist die Übernahme von Anteilen des Musikschulentgeltes für bedürftige und förderungswürdige Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Befürwortung des jeweiligen Instrumentallehrers.

Eine Individualförderung soll einem/er SchülerIn nicht ohne Eigenanteil und nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der/die SchülerIn aufrichtiges Interesse und durchschnittliche Begabung mitbringt und an einer dem Entwicklungsstand angemessenen Unterrichtsform teilnimmt. Die aktive Mitwirkung bei einem der im Kalenderjahr stattfindenden Schülerkonzerte wird erwartet. Ein Anspruch auf Individualförderung besteht grundsätzlich nicht. Stehen nicht genügend Mittel für alle Anträge zur Verfügung, entscheidet bei gleichrangig dargelegter Bedürftigkeit das Los.

Die Förderung soll nicht weniger als 30% (Bagatell-Klausel), maximal jedoch 90% des Musikschulentgeltes betragen und für zunächst längstens ein Trimester bewilligt werden. Die einmalige Verlängerung ist zulässig. Eine erneute Förderung zu einem späteren Zeitpunkt wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedarf jedoch der besonderen und nachvollziehbaren Prüfung.

5. Mittelverteilung

Aus dem verfügbaren Mittelaufkommen sind die Organ- und Individualförderung zu bestreiten, die laufenden Kosten und Abgaben des Vereins zu decken sowie ggf. Rücklagen für die Förderung konkreter und beschlossener Projekte zu bilden.

5.1 Anteil Individualförderung

Individualförderung darf nur aus laufendem Mitteleinkommen, nicht jedoch aus Rücklagen, Rückstellungen oder dem in vorhergehenden Wirtschaftsjahren im Sinne von Satzung und gesetzlichen Bestimmungen zulässig angesammelten Vereinsvermögen erfolgen. Zweckgebundenes Sondervermögen darf nur für diesen Zweck verwandt werden, wenn dies der ausdrückliche Wille des Zuwendungsgebers war.

Die Individualförderung ist auf maximal 70% des verfügbaren Mittelaufkommens beschränkt. Die Verwendung zweckgebundenen Sondervermögens bleibt davon unberührt. Die Quote ist unter Berücksichtigung anstehender Organförderungen und Kosten vom Vorstand zu bewerten und erforderlichenfalls geringer anzusetzen.

5.2 Anteil Organförderung und laufende Aufwendungen

Die Deckung der laufenden und planmäßigen Aufwendungen soll nach Möglichkeit aus laufenden Einnahmen sichergestellt werden. Ein Rückgriff auf das Vereinsvermögen, ausgenommen Rückstellungen und Sondervermögen, zu diesem Zweck ist jedoch zulässig. Dies gilt auch für die Organförderung.

5.3 Anteil Projektförderung

Projektförderung erfolgt unter Auflösung der namentlich dafür gebildeten Rückstellungen. Anteile aus laufendem Mittelaufkommen oder Vereinsvermögen dürfen dazu beigesteuert werden.

6. Erhöhung des Mittelaufkommens

Individualförderung in größerem als dem hier geregelten Umfang, auf wessen Drängen und wie begründet im Einzelfall auch immer, bedarf eines höheren Mittelaufkommens.

Dem Vorstand wird nahe gelegt, sich in diesem Falle zunächst um weitere Mitglieder sowie die Einwerbung von Sponsorenmitteln zu bemühen. Sollte eine Befriedigung der Nachfrage auf diesem Wege oder durch Benefiz-Aktionen nicht zu erreichen sein, kann der Mitgliederversammlung darauf gestützt eine Beitragserhöhung vorgeschlagen werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 07.11.2006 unter TOP 8